

# TE OGH 2016/3/8 140s7/16k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2016

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Schönmann als Schriftführer in der Strafsache gegen Markus G\*\*\*\*\* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten György R\*\*\*\*\*, Andrea E\*\*\*\*\*, Roland E\*\*\*\*\*, Csilla E\*\*\*\*\* und Patrik M\*\*\*\*\*, sowie die Berufungen dieser Angeklagten, des Angeklagten Markus G\*\*\*\*\* und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 1. September 2015, GZ 075 Hv 80/15f-123, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Schönmann als Schriftführer in der Strafsache gegen Markus G\*\*\*\*\* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach Paragraph 232, Absatz 2, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten György R\*\*\*\*\*, Andrea E\*\*\*\*\*, Roland E\*\*\*\*\*, Csilla E\*\*\*\*\* und Patrik M\*\*\*\*\*, sowie die Berufungen dieser Angeklagten, des Angeklagten Markus G\*\*\*\*\* und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 1. September 2015, GZ 075 Hv 80/15f-123, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Den Angeklagten György R\*\*\*\*\*, Andrea E\*\*\*\*\*, Roland E\*\*\*\*\*, Csilla E\*\*\*\*\* und Patrik M\*\*\*\*\* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Markus G\*\*\*\*\* (A/I/3), György R\*\*\*\*\* (A/I/1), Patrik M\*\*\*\*\* (A/I/2), Andrea E\*\*\*\*\*, Roland E\*\*\*\*\*, Csilla E\*\*\*\*\* (jeweils zu B iVm § 12 dritter Fall StGB) jeweils des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurden Markus G\*\*\*\*\* (A/I/3),

György R\*\*\*\*\* (A/I/1), Patrik M\*\*\*\*\* (A/I/2), Andrea E\*\*\*\*\* , Roland E\*\*\*\*\* , Csilla E\*\*\*\*\* (jeweils zu B in Verbindung mit Paragraph 12, dritter Fall StGB) jeweils des Verbrechens der Geldfälschung nach Paragraph 232, Absatz 2, StGB schuldig erkannt.

Danach haben

A/ nachgemachtes Geld im Nominalwert von 292.980 Euro im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (§ 12 StGB) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, A/ nachgemachtes Geld im Nominalwert von 292.980 Euro im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (Paragraph 12, StGB) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen,

I/ übernommen, und zwar

1/ György R\*\*\*\*\* am 26. Mai 2015 in Italien, indem er es von einem unbekannten Fälscher an sich nahm;

2/ Patrik M\*\*\*\*\* am 3. Juni 2015 in Ungarn, indem er es von György R\*\*\*\*\* an sich nahm;

3/ Markus G\*\*\*\*\* am 3. Juni 2015, indem er es von Patrik M\*\*\*\*\* an sich nahm;

B/ Andrea E\*\*\*\*\* , Roland E\*\*\*\*\* und Csilla E\*\*\*\*\* am 3. Juni 2015 in W\*\*\*\*\* zur Ausführung der zu Punkt A/I/3 beschriebenen strafbaren Handlung beigetragen, indem Csilla E\*\*\*\*\* Aufpasserdienste leistete, Roland E\*\*\*\*\* das Ankaufsgeld kontrollierte, Andrea E\*\*\*\*\* entsprechende Anweisungen gab und gemeinsam mit Csilla E\*\*\*\*\* Markus G\*\*\*\*\* in ihrem Pkw bis zu dessen Haus, wo der Verkauf des Falschgelds hätte stattfinden sollen, mitnahm.

### **Rechtliche Beurteilung**

Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 4, 5, 5a, 9 lit a und 10 StPO ergriffene, gemeinsam ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten György R\*\*\*\*\* , Andrea E\*\*\*\*\* , Roland E\*\*\*\*\* , Csilla E\*\*\*\*\* und Patrik M\*\*\*\*\* ist nicht im Recht. Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, 5, 5 a, 9, Litera a und 10 StPO ergriffene, gemeinsam ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten György R\*\*\*\*\* , Andrea E\*\*\*\*\* , Roland E\*\*\*\*\* , Csilla E\*\*\*\*\* und Patrik M\*\*\*\*\* ist nicht im Recht.

Der Verfahrensrüge (Z 4) zuwider wurde der Antrag auf „Ausforschung und Festnahmeauftrag“ des Jozef B\*\*\*\*\* zwecks dessen zeugenschaftlicher Vernehmung (ON 122 S 93) schon deshalb zu Recht abgewiesen, weil sich sämtliche Beschwerdeführer (nach Erörterung in der Hauptverhandlung) gegen die Durchführung ausgesprochen haben (ON 122 S 95 f). In einem solchen Fall widerstreitender Erklärungen von Verteidiger und Angeklagten gelten (auch im Hinblick auf Beweisanträge) letztere (Achammer, WK-StPO § 57 Rz 55 mwN). Der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) zuwider wurde der Antrag auf „Ausforschung und Festnahmeauftrag“ des Jozef B\*\*\*\*\* zwecks dessen zeugenschaftlicher Vernehmung (ON 122 S 93) schon deshalb zu Recht abgewiesen, weil sich sämtliche Beschwerdeführer (nach Erörterung in der Hauptverhandlung) gegen die Durchführung ausgesprochen haben (ON 122 S 95 f). In einem solchen Fall widerstreitender Erklärungen von Verteidiger und Angeklagten gelten (auch im Hinblick auf Beweisanträge) letztere (Achammer, WK-StPO Paragraph 57, Rz 55 mwN).

Der Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des Gyula F\*\*\*\*\* (zusammengefasst) dazu, dass es sich bei den Angeklagten „um sehr angesehene und korrekte Bürger“ handle, während Jozef B\*\*\*\*\* dafür „bekannt ist, dass er dubiose Geschäfte betreibt und immer wieder Personen in der Ortschaft und Umgebung darauf anspricht bei diesen dubiosen Geschäften mitzumachen“ (ON 122 S 93 f), nannte kein (für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage) - erhebliches Beweisthema, weshalb seine Abweisung aus Z 4 nicht erfolgreich bekämpft werden kann (RIS-Justiz RS0118319). Der Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des Gyula F\*\*\*\*\* (zusammengefasst) dazu, dass es sich bei den Angeklagten „um sehr angesehene und korrekte Bürger“ handle, während Jozef B\*\*\*\*\* dafür „bekannt ist, dass er dubiose Geschäfte betreibt und immer wieder Personen in der Ortschaft und Umgebung darauf anspricht bei diesen dubiosen Geschäften mitzumachen“ (ON 122 S 93 f), nannte kein (für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage) - erhebliches Beweisthema, weshalb seine Abweisung aus Ziffer 4, nicht erfolgreich bekämpft werden kann (RIS-Justiz RS0118319).

Indem die Nichtigkeitsbeschwerde vermeint, es sei „übersichtlicher“, Mängel- und Tatsachenrüge „in einem Punkt zu behandeln“, vernachlässigt sie den wesensmäßigen Unterschied dieser Nichtigkeitsgründe und verfehlt schon deshalb deren prozessordnungsgemäße Darstellung (RIS-Justiz RS0115902).

Davon abgesehen spricht ein Großteil des weiteren Vorbringens keine entscheidenden Tatsachen an (vgl. RIS-Justiz RS0117499) und bedarf auch aus diesem Grund keiner inhaltlichen Erwiderung. Dies betrifft Einwände zu Feststellungen, nach welchen die Angeklagten György R\*\*\*\*\* und Andrea E\*\*\*\*\* (gemeinsam mit Jozef B\*\*\*\*\* Markus G\*\*\*\*\* in dessen Eissalon aufgesucht hätten, um diesem drei gefälschte Geldscheine zu zeigen (US 10 f), sowie zur Rolle des Jozef B\*\*\*\*\* im gesamten Tatgeschehen. Davon abgesehen spricht ein Großteil des weiteren Vorbringens keine entscheidenden Tatsachen an (vergleiche RIS-Justiz RS0117499) und bedarf auch aus diesem Grund keiner inhaltlichen Erwiderung. Dies betrifft Einwände zu Feststellungen, nach welchen die Angeklagten György R\*\*\*\*\* und Andrea E\*\*\*\*\* (gemeinsam mit Jozef B\*\*\*\*\* Markus G\*\*\*\*\* in dessen Eissalon aufgesucht hätten, um diesem drei gefälschte Geldscheine zu zeigen (US 10 f), sowie zur Rolle des Jozef B\*\*\*\*\* im gesamten Tatgeschehen.

Die Konstatierung, György R\*\*\*\*\* habe das Falschgeld in Italien „vom Fälscher“ übernommen (US 11), stützten die Tatrichter insbesondere auf die (geständige) Verantwortung des Markus G\*\*\*\*\*, der von Besprechungen über einen dahingehenden Tatplan berichtete (US 24 iVm ON 122 S 30). Was daran „unvollständig und unzureichend“ (Z 5 zweiter und vierter Fall) sein soll, macht die weitere Mängelrüge nicht klar. Ebenso wenig erklärt sie in diesem Zusammenhang, weshalb der Verweis des Erstgerichts auf eine Aussage des in der Hauptverhandlung (demnach unter Beteiligung der Verteidigung) vernommenen Zeugen Walter L\*\*\*\*\* es sei in der Wohnung des György R\*\*\*\*\* „ein Parkschreiben“ (aus Italien) gefunden worden (US 23 iVm ON 122 S 82), einen „schweren Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens im Sinne des Art. 6 EMRK“ oder „eine nichtige Beweisaufnahme bzw. eine nichtige Verwendung einer Beweisaufnahme“ im Sinn der Z 2 des § 281 Abs 1 StPO darstellen soll (vgl. zur Berücksichtigung von in der Hauptverhandlung Vorgekommenem RIS-Justiz RS0098481; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 464). Die Konstatierung, György R\*\*\*\*\* habe das Falschgeld in Italien „vom Fälscher“ übernommen (US 11), stützten die Tatrichter insbesondere auf die (geständige) Verantwortung des Markus G\*\*\*\*\*, der von Besprechungen über einen dahingehenden Tatplan berichtete (US 24 in Verbindung mit ON 122 S 30). Was daran „unvollständig und unzureichend“ (Ziffer 5, zweiter und vierter Fall) sein soll, macht die weitere Mängelrüge nicht klar. Ebenso wenig erklärt sie in diesem Zusammenhang, weshalb der Verweis des Erstgerichts auf eine Aussage des in der Hauptverhandlung (demnach unter Beteiligung der Verteidigung) vernommenen Zeugen Walter L\*\*\*\*\* es sei in der Wohnung des György R\*\*\*\*\* „ein Parkschreiben“ (aus Italien) gefunden worden (US 23 in Verbindung mit ON 122 S 82), einen „schweren Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikel 6, EMRK“ oder „eine nichtige Beweisaufnahme bzw. eine nichtige Verwendung einer Beweisaufnahme“ im Sinn der Ziffer 2, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO darstellen soll (vergleiche zur Berücksichtigung von in der Hauptverhandlung Vorgekommenem RIS-Justiz RS0098481; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 464).

Die Ableitung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite aus dem „äußeren Geschehensablauf“ begegnet unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Z 5 vierter Fall) keinen Bedenken und ist bei - wie hier - leugnenden Angeklagten methodisch auch meist nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0116882). Dass alle Angeklagten einen (letztlich umgesetzten) Tatplan geschmiedet hätten, haben die Tatrichter übrigens - der Beschwerdeansicht zuwider auch hinsichtlich der zeitlichen Einordnung des Geschehens - ausdrücklich festgestellt (US 11 und 13). Soweit die Rüge in diesem Zusammenhang einzelne Erwägungen des Erstgerichts in Auseinandersetzung mit den als unglaubwürdig verworfenen Verantwortungen der Beschwerdeführer (US 26 ff) bekämpft, erschöpft sie sich in unzulässiger Beweiswürdigungskritik. Die Ableitung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite aus dem „äußeren Geschehensablauf“ begegnet unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Ziffer 5, vierter Fall) keinen Bedenken und ist bei - wie hier - leugnenden Angeklagten methodisch auch meist nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0116882). Dass alle Angeklagten einen (letztlich umgesetzten) Tatplan geschmiedet hätten, haben die Tatrichter übrigens - der Beschwerdeansicht zuwider auch hinsichtlich der zeitlichen Einordnung des Geschehens - ausdrücklich festgestellt (US 11 und 13). Soweit die Rüge in diesem Zusammenhang einzelne Erwägungen des Erstgerichts in Auseinandersetzung mit den als unglaubwürdig verworfenen Verantwortungen der Beschwerdeführer (US 26 ff) bekämpft, erschöpft sie sich in unzulässiger Beweiswürdigungskritik.

Der (teils nominell auch im Rahmen der Mängelrüge) vorgetragene Einwand (Z 9 lit a), es fehlten Feststellungen zu einem Vorsatz sämtlicher Angeklagter, „das Falschgeld als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen“, die Übergabe des Falschgelds an Markus G\*\*\*\*\* sei „kein Inverkehrbringen“, weil dieser „ja wusste, dass es Falschgeld war, er daher keinem Irrtum unterlegen ist“, übergeht die dazu (hinreichend deutlich) getroffenen Konstatierungen (vgl. US 15 [„in den legalen Geldverkehr eingeschleust“] und 17). Der (teils nominell auch im Rahmen der Mängelrüge) vorgetragene

Einwand (Ziffer 9, Litera a.), es fehlten Feststellungen zu einem Vorsatz sämtlicher Angeklagter, „das Falschgeld als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen“, die Übergabe des Falschgelds an Markus G\*\*\*\*\* sei „kein Inverkehrbringen“, weil dieser „ja wusste, dass es Falschgeld war, er daher keinem Irrtum unterlegen ist“, übergeht die dazu (hinreichend deutlich) getroffenen Konstatierungen vergleiche US 15 [„in den legalen Geldverkehr eingeschleust“] und 17).

Dass „ein Beitrag“ (von Andrea E\*\*\*\*\*, Roland E\*\*\*\*\* und Csilla E\*\*\*\*\*) „zur Geldfälschung nur dann geleistet werden kann, wenn auch dem Haupttäter die Geldfälschung gemäß § 232 Abs. 2 StGB vorgeworfen werden kann“, wird ohne Ableitung aus dem Gesetz (vgl § 13 StGB) bloß behauptet (vgl im Übrigen RIS-JustizRS0089884; Fabrizy in WK2 StGB § 13 Rz 3 f). Dass „ein Beitrag“ (von Andrea E\*\*\*\*\*, Roland E\*\*\*\*\* und Csilla E\*\*\*\*\*) „zur Geldfälschung nur dann geleistet werden kann, wenn auch dem Haupttäter die Geldfälschung gemäß Paragraph 232, Absatz 2, StGB vorgeworfen werden kann“, wird ohne Ableitung aus dem Gesetz vergleiche Paragraph 13, StGB) bloß behauptet vergleiche im Übrigen RIS-Justiz RS0089884; Fabrizy in WK2 StGB Paragraph 13, Rz 3 f).

Das Vorbringen der Subsumtionsrüge (Z 10), ohne Übernahme des nachgemachten Geldes im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten liege „allenfalls ein Tatbestand gemäß § 233 Abs. 1 Zif. 1. StGB“ vor, verfehlt den in den unmissverständlichen Konstatierungen zu einem solchen Einverständnis (US 15 f, 17 iVm US 25 und 37) gelegenen tatsächlichen Bezugspunkt des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099810). Der auf dieser Argumentation aufbauende Einwand (ersichtlich zu A/I/1 und 2), „österreichische Gerichtsbarkeit“ sei „nicht gegeben“, weil „die Auslandstat gemäß § 233 StGB in § 64 Abs. 1 Zif. 4 StGB nicht aufgezählt ist“, bedarf demnach keiner inhaltlichen Erwiderung (vgl im Übrigen RIS-Justiz RS0104098). Das Vorbringen der Subsumtionsrüge (Ziffer 10,), ohne Übernahme des nachgemachten Geldes im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten liege „allenfalls ein Tatbestand gemäß Paragraph 233, Absatz eins, Zif. 1. StGB“ vor, verfehlt den in den unmissverständlichen Konstatierungen zu einem solchen Einverständnis (US 15 f, 17 in Verbindung mit US 25 und 37) gelegenen tatsächlichen Bezugspunkt des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0099810). Der auf dieser Argumentation aufbauende Einwand (ersichtlich zu A/I/1 und 2), „österreichische Gerichtsbarkeit“ sei „nicht gegeben“, weil „die Auslandstat gemäß Paragraph 233, StGB in Paragraph 64, Absatz eins, Zif. 4 StGB nicht aufgezählt ist“, bedarf demnach keiner inhaltlichen Erwiderung vergleiche im Übrigen RIS-Justiz RS0104098).

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§ 285i StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

### **Schlagworte**

Strafrecht

### **Textnummer**

E113887

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2016:0140OS00007.16K.0308.000

### **Im RIS seit**

18.03.2016

### **Zuletzt aktualisiert am**

18.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)